

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Hundert acht und siebzligstes Stück.

Viertes Quartal.

Luzern, Samstags den 13. October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 8. October.

(Fortsetzung.)

Secretan glaubt, selbst der S. sey eigentlich blos scheinbar, indem er soviel als nichts bestimme; denn was ist der jährliche Nutzen? wie kann dieser bestimmt werden? Wahrelch die Gemeinden werden auch rechnen und Sachen als Nutzung in Anschlag bringen können, an die wir gar nicht denken; also wird das beste seyn, gar nichts zu bestimmen, sondern den Gemeinden unter Aufsicht der vollziehenden Gewalt zu überlassen, den Beitritt zu ihren Gemeindgütern selbst nach Umständen zu bestimmen.

Trösch will, daß in jeder Gemeinde untersucht werde, wie viel das Gemeindgut jährlich jedem Gemeindgenoß abtragen könnte, und diesen möglichen Nutzen 15fach als Einkaufspreis bestimmen, dann, denkt er, fallen Eschers Einwendungen von selbst; oder auch könnte man berechnen, was jeder im Fall von Vertheilung bekäme und diese Summe bestimmen.

Weber sagt, wie werde ich diejenigen Gemeindgüter, welche die verschiedenen Gemeindsbedürfnisse, ihrer Bestimmung zufolge, zu tragen haben, theilen lassen oder meine Stimme dazu geben, daher ist nur von der zweiten Art Gemeindgut die Rede, welche einen jährlichen Nutzen abwerfen und so sind Eschers Einwendungen ungültig; allen eben so wenig kann ich Secretan bestimmen, weil durchaus den Gemeinden über die Bestimmungsart etwas vorgeschrieben werden muß; ich begehre also schleunige Annahme des Gutachtens, in der Erwartung, der Senat werde diesen unzusammenhangenden Beschluss verwerfen.

Ufermann stimmt Webern und dem Rapport bei, in der Hoffnung, durch denselben werde die Vertheilung der Gemeindgüter, die ihm nicht gefällt, ein Hinderniß mehr erhalten.

Schlumpf folgt Eschern, weil es billig ist, daß die Sachen bezahlt werden, was sie werth sind; daher stimmt er auch Umanns Vorschlag bei, daß die Capitalen geschätzt werden. Uebrigens wünscht er, daß die theilbaren Güter getheilt, und die Einkaufssumme auf 3 Biertheil der wahrscheinlichen Summe, die für jeden Theilhaber herauskommt, gesetzt werde.

Koch glaubt und hofft freilich auch der Beschluss werde vom Senat verworfen werden, allein da wir nie auf dieses hin arbeiten sollen, so ist es Pflicht von uns, das Schlechte in einem Beschluss besser zu machen. Wenn nun auch ein Capital schläßt, so ist doch das Miteigenthum an demselben wichtig, daher stimme ich Eschern bei, und begehre Schätzung nach Verhältniß des Capitals. Die Constitution fordert Freiheit der Ansiedlung, nicht aber Miteigenthum an allen gemeinschaftlichen Gütern.

Carrard sagt, das Gutachten ist unausführbar, ungerecht und dem schon beschloßnen 15. S. zuwider, daher folge ich Eschern und Koch, und begehre, daß man bestimme, jede Gemeinde soll nach Verhältniß des Capitals und der Nutzungen ihres Gemeindguts die Beitrittssumme zu demselben bestimmen, und diese nachher von der Verwaltungskammer untersucht, nothigenfalls modifizirt und vom Direktorium bestätigt werden. Huber folgt Carrards Antrag, welcher angenommen wird.

Reiffenbach begehrt, daß die Commission, welche über Bestimmung des Staatsguts niedergesetzt ist, schleunig Rapport mache, und daß der gegenwärtige Bürgerrechtsbeschluß nicht eher Gesetzeskraft erhalte, bis das was Staatsgut ist, bestimmt ist, denn die Stadt Zürich hat 37 Güter vom Direktorium in Verwaltung erhalten, die eigentlich dem Staat zufallen sollten.

Eustor will, daß die Gesetzgebung den Verwaltungskammern eine Vorschrift in die Hände gebe, nach der sie die Tabellen und Schätzungen, welche ihnen die Gemeinden einliefern werden, zu beurtheilen haben.

Noch fordert Tagesordnung, weil wir keine solche Bedingungen in unsre Gesetzesbeschlüsse anhängen können, und allmälig fortarbeiten sollen; die Aufforderung an die Commission zu schleuniger Arbeit will er hingegen zugeben. Dieser Antrag wird angenommen.

Noch begehr, daß der 20. und 21. J. des neuen Bürgerrechtsgesetzes weggelassen werden, weil nun der 16. J. hinlanglich bestimmt ist. Secretan begehr zu mehrerer Deutlichkeit Annahme derselben; sie werden angenommen.

Auf Hubers Antrag wird beschlossen, Kuhn, welcher immer zu Haus an Commissionsgutachten arbeitet, in der Feudalrechtskommission zu ersehen. Der Präsident ernennt in dieselbe Marcacci.

Custor erneuert seine Motion über die Vorschriftherstellung an die Verwaltungskammern wegen Taxation der Gemeindrechtsbeitrittszummen. Auf Anderewths Antrag geht man zur Tagesordnung.

Senat, 8. Oktober.

Präsident: Usteri.

Attenhofer läßt schriftlich seine noch einige Wochen dauernde Abwesenheit durch Krankheit entschuldigen.

Die Discussion über die Rüfnahme des Beschlusses, dem zufolg die Sitzungen unter Anrufung des höchsten Wesens eröffnet werden sollen, wird fortgesetzt, indem der Präsident anzeigt, daß im grossen Rath davon gar nicht die Rede gewesen ist.

Pfyffer glaubt, man soll immer den Grundsätzen getreu bleiben; nun erklärt unsre Konstitution, daß die Religion Privatsache eines jeden seyn soll; daß sie jeden Religionscultus schützt so lange dadurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht gestört wird, daß sie aber keinen Vorzug vor der andern ertheilt. Nun enthält aber unser neulicher Schluß wirklich eine religiöse Formel; ihm missfällt jeder solcher religiöser Nimbus, deren sich die alten Regierungen nur zugern bedienten, um das Volk zu täuschen; alles dies sollen wir vermeiden; wir sollen wirklich seyn, nicht scheinen. Wenn unsre Berathungen immer nur das wahre Wohl des Volkes zum Ziele haben, wenn wir stets jedes Privatinteresse beseitigen und uns immer nur ans strenge Recht halten, alsdann werden wir Religion haben, weil wir Moral haben und die Achtung und Liebe des Volkes werden uns nicht entgehen; er stimmt zur Rüfnahme des Beschlusses.

Augustini kann sein Erstaunen nicht bergen, daß christliche Gesezgeber sich so lange bei einem solchen Gegenstand aufzuhalten können; unser Schluß kann unmöglich den Verchrern irgend einer Religion anstossig seyn, es wäre denn Atheisten und Materialisten; wollen wir bei unsren Committenten auch nur den Verdacht erwecken, die Grundsätze dieser letztern könnten Einfluß auf uns haben: was könnte alsdann das Volk für Zutrauen in uns sezen. Selbst das

französische Nationalconvent hat die feierliche Erklärung ausgesprochen: das französische Volk anerkennt ein höchstes Wesen und die Unsterblichkeit der Seele. Die von Pfyffer angeführten Gründe scheinen ihm unbedeutend und die Konstitution kann unmöglich die Anrufung des höchsten Wesens verbieten. Egli spricht ebenfalls für Beibehaltung des Beschlusses; er erwartet davon guten Einfluß auf das Volk; allein er will, daß nicht der Präsident, sondern die Secretärs immer zu Anfang der Protokollsverlesung die kürzesten Worte aussprechen sollen: im Namen des Allerhöchsten. Reding: Berthollets Antrag war schön und einladend; er ist einmuthig von uns angenommen worden; wir waren davon überrascht und hingerissen und das ist hinlanglicher Beweis, daß weder ein Atheist noch ein Materialist in dieser Versammlung sitzt; was nun aber Augustini von dem Dekret des französischen Nationalconventes sagt, das kann schwerlich ein Beweiggrund für uns seyn, das unsre beizubehalten; es ist ein schlechter Beweis von Glauben, wenn man so was dekretiren muß. Was die Sache selbst betrifft, so ist sie oberflächlich betrachtet, gut und schön; allein, wann wir auf die Folgen sehen, wie leicht könnte sie zu unangenehmen Discussionen führen; die Formel könnte ausgedehnt werden und durch beides leicht nachtheilige Wirkungen beim Volk entstehen; er will den Schluß zurücknehmen und weder des Schlußes noch der Rüfnahme im Protokoll Erwähnung thun. Fornero verlangt das Wort nur um deswillen was Augustini sagte; dieser hat sich auf ein Dekret des französischen Nationalconventes berufen, das keineswegs den Beifall des französischen Volkes hatte; dasselbe war aufgeklärt genug, um die Absurdität desselben zu fühlen, und war tief gekränkt, daß unter der Herrschaft des Schreckens seine Stellvertreter ein solches Dekret gaben. Was nun unsern Schluß betrifft, so missfällt er ihm nur darum, weil er Schluß ist; wir tragen alle den Schluß in unsern Herzen und er hatte ohne Schluß diese Eröffnungsart unserer Sitzungen, die auch in der provisorischen Nationalversammlung von Lausanne statt fand, gewünscht.

Uthi v. Sol. Die Schüchternheit mit der wir gegenwärtig über die Zurüfnahme unsers Schlußes sprechen, sollte uns schon ein hinlanglicher Beweis seyn, daß wir aus innigem Gefühl des Herzens unser Dekret gegeben haben, aber dabei von dem Weg der Weisheit und der Konstitution abgewichen sind. Wer nun für die Zurüfnahme spricht, erregt leicht den Verdacht gegen sich, keine Religion zu haben, und man wirkt wirklich mit Atheisten und Materialisten um sich, was in unserm Saal auf keinen Fall geschehen sollte. Die Anrufung des höchsten Wesens ist ein Geber, und Gebet ist eine Sache des Herzens; nur das Herz allein kann beten. Was heist aber auch das: im Namen Gottes? Will man damit sagen, wir seyen aus Aufftrag und als Stellvertreter Gottes hier; wo wären

unsre Sendungsbriefe und ist es dann die Nation nicht, die uns hieher gesandt hat? Oder will man nach jüdischen Begriffen etwas Magisches mit dem Namen Gottes verbinden? — Die Beibehaltung unsers Schlusses könnte die widrigsten Folgen nach sich ziehen; er könnte in Halle, wo der grosse Rath und der Senat ungleicher Meinung sind, in den Augen eines unaufgeklärten Volkes glauben machen, wir allein müssten recht haben, weil wir uns im Namen Gottes versammeln. — Wir waren auch nicht berechtigt diesen Schluss, dem Reglement zuwider zu machen, da er keineswegs als Polizeimafregel angesehen werden kann. Augustini hat das Beispiel von Frankreich angeführt; welch ein Beispiel ist das! Robespierre hat Gott und Unsterblichkeit in ein Dekret gebracht, um sie zu Werkzeugen seiner Verbrechen zu machen! — und was hat er defretirt? daß das französische Volk das Daseyn des höchsten Wesens anerkenne; ein Dekret bei dem es schwer wird zu entscheiden, ob es beleidigender für das höchste Wesen oder für das französische Volk war. Augustini erklärt, er habe am Schluss seiner Meinung bestimmt gesagt, es seien gewiß weder Atheisten noch Materialisten, weder in unsrer Versammlung noch in ganz Helvetien. Bay findet es klar, daß wir uns zu unserm Schlusse durch Enthusiasmus führen ließen; nur die Hälften der gestern und heute gemachten Bemerkungen würden gewiß das Dekret verhindert haben; jetzt befinden wir uns in einiger Verlegenheit; er stimmt zur Rütnahme, weil der Unterschied zwischen dem grossen Rath und dem Senat, in dieser Sache sehr unangenehm seyn würde; er will ins Protokoll einrücken lassen: der Senat rapportire oder suspendire seinen Schluss, bis beide Räthe einen gemeinschaftlichen Beschluss gefaßt haben. Genhard sagt, die französische Konstitution und Erklärung der Menschenrechte, fange selbst unter Anrufung des höchsten Wesens an. Da aber verschiedene Begriffe und Meinungen walten und er doch das Dekret nicht gern zurücknehmen möchte, so will er es so abändern, daß nur jeder neue Präsident einmal die Sitzung durch jene Formel eröffne. Muret: Die Verhältnisse zwischen der Gottheit und den Menschen, können kein Gegenstand der Gesetzgebung seyn, so lange nicht etwas die öffentliche Ruhe störendes dadurch veranlaßt wird; schon dieser Grundsatz soll hinlänglich seyn uns zur Rütnahme des Schlusses zu bewegen. Es würde dasselbe ein erster Schritt seyn; wir bestimmen eine Formel; sie kann dem einen gefallen, dem andern mißfallen; wann wir gegenwärtig auch eines Sinnes sind, so kommen andere nach uns die andere Ideen mitbringen; und unser Dekret könnte der erste Anlaß zu religiösen Zwistigkeiten werden; er will also das Dekret zurücknehmen und um allen Missdeutungen vorzubiegen ins Protokoll die Gründe, so wie sie gestern der Präsident angegeben habe, einrücken lassen. Häfelin ist jedesmal, wenn er den Präsidenten die Sitzung auf die beschlossne

Weise eröffnen hörte, erbaut gewesen und glaubt die Rütnahme würde Aufsehen machen. Meyer von Aran ist Augustini und Häfli's Meinung; weil aber die Sache wankt, so will er einen neuen Vorschlag thun; der Präsident soll die Sitzung ganz einschließen, hernach eine kleine Pause machen, während der jedes für sich und still den göttlichen Beistand anrufen könne.

Der Beschlus wird zurückgenommen.

Bay verlangt, daß die Rütnahme so wie es es angetragen hat, motivirt werde. Lüthi von Sol verlangt dann eine Commission, welche beschlossen wird und die der Präsident ernennen soll. Er erneuert Wyffler, Kubli und Neding.

Der grosse Rath übersendet nachfolgende Botschaft des Direktoriums.

Luzern den 7. Oktober 1798.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium beeilet sich, euch über den Gebrauch der durch euer Dekret vom 18 September zu seiner Disposition gelegten 100,000 Franken Rechnung abzulegen.

Fünfzigtausend Franken wurden dem Minister des Innern für die Bedürfnisse seines Ministeriums und insbesondere für benötigte Vorschüsse an die Verwaltungskammern der Kantone Linth und Waldstätte angewiesen.

Zwanzigtausend Franken sind dem Justiz- und Polizeiminister für die Kosten seines Bureaus, des Drucks der Gesetze und der Polizei angewiesen worden.

Sehntausend Franken wurden dem Kriegsminister für die Bedürfnisse seines Ministeriums bewilligt. Eine gleiche Summe wurde dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu dem gleichen Gebrauch verzeigt, und endlich ist eine gleiche Summe für die Kosten des Bureaus des Direktoriums bewilligt worden.

Republikanischer Gruß.

Unterz. Laharpe.

Mousson.

Der Senat bildet sich zur Discussion des Finanzbeschlusses in geheime Sitzung.

Grosser Rath 9. Oktober.

Präsident: Escher.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet eine Botschaft über die gegenwärtig besonders dringenden Arbeiten der Legislatur (Republ. St. 177.) Huber sagt, diese Botschaft ist eigentlich eine weitere Ausführung derjenigen, die wir den 4ten dieses Monats erhalten haben, und zeigt uns nun neben der Lage der Republik noch bestimmt auch ihre Bedürfnisse; zus

gleich ist sie ein wiederholter ächter Beweis des Patriotism, der unser Directoriuum beseelt: ich begehre, daß der Senat wenigstens auch so sehr als wir, bedarf, auf die Bedürfnisse der Republik aufmerksam gemacht zu werden, daß demselben diese Bothschaft mitgetheilt und nachher unsrer Kommission übergeben werde, welche den Auftrag hat über unsre Tagesordnung ein Gutachten vorzulegen.

Cartier sagt, über die meissen dieser Gegenstände, die das Directoriuum berührt, sind schon Kommissionen niedergesetzt, einzig über das Erziehungswesen nicht, daher begehre ich Ernennung einer solchen Kommission und folge übrigens mit Dank gegen das Directoriuum, Hubers Antrag. Spengler folgt und dringt auf Beschleunigung der Arbeiten aller dieser Kommissionen, besonders aber der Kriminalrechtskommission. Nutz et stimmt auch bei, und glaubt das Directoriuum habe doch noch ein dringendes Bedürfniß außer Acht gelassen, das nemlich, der Sorge für die aussen Verhältnisse: Er ist ein alter Soldat und denkt also an die Soldaten, über die noch nichts befriedigendes geliefert wurde, daher fordert er besondere Thätigkeit von der Militärikommission. Hierz anerkennt auch mit warmen Empfindungen die vaterländischen Gesinnungen, welche in dieser Bothschaft enthalten sind, und fühlt, daß wir besonders den darin angezeigten Bedürfnissen abhelfen sollen, oder sonst gegen das Vaterland verantwortlich werden: er stimmt der Beschleunigung der Kommissionararbeiten bei und wünscht besonders der Feodalrechtskommission viele Thätigkeit; er folgt Hubern und sagt, über Erziehung ist der Minister der Wissenschaften schon aufgefordert einen Plan zu entwerfen, daher wir hierüber keine Kommission nöthig haben.

Koch vereinigt sich mit dem allgemeinen Dank gegen das Directoriuum für seine besondere Sorgfalt: allein er glaubt es bedürfe besonderer Vorsicht des guten Willens und des zu grossen Eifers wegen, dieser Bothschaft zu entsprechen, ihr nicht geradezu entgegen zu handeln. Die Arbeiten der Gesetzgebung sind in Helvetien schwieriger als irgend anderswo, wegen Verschiedenheit der verschiednen Theile Helvetiens in allen möglichen Rücksichten: wollte man nun alle Arbeiten, die die Gesetzgebung vor sich hat, auf einmal angreifen, so würden unsre Kräfte nicht zureichen, wegen allzugroßer Vertheilung derselben; folglich müssen wir unsre Geschäfte einzeln und zwar planmäßig angreifen, und z. B. erst die öffentlichen Gewalten organisieren, ehe wir ein Gesetzbuch vervollständigen wollen: also ist eine gute Wahl der Geschäfte höchst wichtig und statt neue Kommissionen zu wählen, ist es besser unsre Tagesordnung zweckmäßig einzurichten; denn anserdem sind unsre Kommissionen nicht unthätig, wenn sie schon wenig von sich hören lassen, so z. B. arbeitet die Militärikommission immer unablässich und untersucht verschiedns ihr eingekommene Pläne,

welche von geschickten Offizierern vervollständigt sind: Er stimmt also Hubern ausschliessend bei.

Huber beharrt auf seinem ersten Antrag und setzt die Schwierigkeiten aus einander, welche der helvetischen Gesetzgebung, wegen der ehemaligen Mannigfaltigkeit von Regierungsformen, entgegen stehen. Er anerkennt auch die Erziehung für einen der wichtigsten Gegenstände; allein da das Directoriuum schon hierüber beauftragt ist, so müssen wir nicht die Sache überstürzen wollen, und bedenken, daß die grosse Nation, welche nun schon 10 Jahre ihre Revolution gemacht hat, immer noch, in ihrer Stellvertretung, mit Vervollständigung neuer Gesetzbücher beschäftigt ist.

Hubers Antrag wird angenommen und die Kommissionen zu besondere Thätigkeit eingeladen.

Huber legt folgenden Antwortsentwurf auf die Bothschaft des Directoriums vom 4. Okt. vor, welcher einmuthig genehmigt wird:

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die Mitglieder des Völkerungsdirektoriums.

Bürger Directoren!

Die Gesinnungen, welche Ihr in Eurer Bothschaft vom 4ten Oktober dieses Jahrs dem grossen Rath mitgetheilt habet, haben (so erwartet sie derselbe empfangen) die Herzen seiner Mitglieder mit Freude erfüllt, denn sie sind auch die unsrigen.

Euer aufgeklärter reiner Patriotismus ist Euch Bürger dafür, daß wir ganz einig mit Euch auf der gleichen Bahn fort wandeln, und zu dem gleichen Zweck arbeiten werden, das Wohl des Vaterlandes zu befördern, und den Ruhm des helvetischen Volkes zu erhalten.

Des Zutrauens seiner Stellvertreter seyd versichert, denn Ihr verdient dasselbe, so wie den Dank des Volkes selbst, und wir benutzen froh die Gelegenheit Euch dieses wiederholt verdiente Zeugniß vor der ganzen Nation abzulegen.

Die vollendete innige Verbindung mit der grossen fränkischen Nation, die Übereinstimmung der höchsten Gewalten Helvetiens zu einem Zweck, sind die sichere Gewährleistung, daß unser Freistaat über alle Gefahren siegen werde, welche ihm mächtige Feinde von aussen, oder elende Uebelgesinnte von innen bereiten möchten.

Wir reichen Euch die brüderliche Hand, als Mitgeweihte zum Dienste Eines Vaterlands, und erwiedern Eure wohlgemeinten Wünsche mit Aufrichtigkeit.

Republikanischer Gruß.

Im Namen des grossen Rath's.

(Die Fortsetzung im 179. Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert neun und siebzligstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 9. Oktober.

(Fortsetzung.)

Cartier im Namen einer Kommission legt ein Gutachten vor in Rücksicht der Schlosser, über welche das Vollziehungsdirektorium verfügen zu dürfen wünscht, und trägt darauf an, demselben die Schlosser Dornach, Thierstein, Clus, Gilgenberg, Ryburg, Bechburg, Gösgen und Signau zu überlassen, und dagegen dasselbe zu fragen, zu was es eigentlich Burgdorf und Regensberg zu verwenden wünsche, weil diese beiden Schlosser, als in Städten liegend, vielleicht als Nationalgebäude brauchbar wären.

Auf Nellstab's Antrag wird über diesen Rapport die Dringlichkeit erklärt.

Pozzi begehrte, daß das Direktorium erst diese Schlosser unpartheiisch schätzen lasse, ehe es dieselben verkaufe. Koch glaubt, Burgdorf wäre vielleicht zu veräußern, weil der Sandfels, auf welchem dieses Schloß steht, in Verwitterung übergeht: er begehrte daher, daß das Direktorium befragt werde, warum es die Schlosser Burgdorf und Regensberg zu veräußern wünsche: Pozzis Antrag findet er bei wichtigen Veräußerungen, über die man sich auch noch Kaufsratifikation vorbehalten würde, gut, hier aber überflüssig und daher stimmt er ungefehr zum Gutachten.

Schöch bezeugt, daß leicht alles, was der Nation gehöre, um ein Spottgeld verkauft werde, daher begehrte er Bekanntmachung solcher Veräußerungen und öffentliche Versteigerung derselben. Trösch sagt, Dornach ist zerstört, also können nur die landwirtschaftlichen Gebäude, die dazu gehörten, verkauft werden, diese aber sind für die liegenden Gründe dieses Nationalguts unentbehrlich; also begehrte ich, daß dieses Schloß aus dem Verzeichniß ausgestrichen werde. Arb macht die gleiche Forderung in Rücksicht auf die Schlosser Thierstein und Gilgenberg, weil sie sich mit Dornach im gleichen Fall befinden. Koch bemerkte, daß, da das Direktorium Verfügungsfreiheit über diese Schlosser begehrte, man keine weitere Veräußerung zu befürchten habe und also ruhig entsprechen könne: in Rücksicht der Versteigerung glaubt er, wenn sie allenfalls bei wichtigeren Gegenständen Platz habe, müsse sie nicht nur auf den Kanton eingeschränkt, sondern auf ganz Helvetien ausgedehnt werden. Muzet stimmt ganz dem Rapport bei.

Das Gutachten wird mit Kochs und Schöchs Zusätzen angenommen.

Cartier begehrte, daß der Beschluss über die Versteigerung nach Schöchs Antrag, dem Senat als ein besonderer Schluss, der alle Nationalgüter-Veräußerungen angehe, zugesandt werde. Koch widerlegt sich diesem Antrag, indem die Versteigerung nicht immer die zweckmäßigste Verkaufsmethode ist, und unser Beschluss hierüber nur die obigen Schlosser angehen soll. Cartier zieht seine Motion zurück.

Spengler, im Namen einer Kommission, legt einen Entwurf zu einem Steuerreglement vor, der für 6 Tage auf das Bureau gelegt wird.

Der Präsident trägt darauf an, unter den vier Gutachten, die an der Tagesordnung stehen, daß jene über die Fremden zuerst in Berathung zu ziehen, weil es in unmittelbarer Verbindung mit dem Beschluss über die Bürgerrechte stehe: Der Antrag wird angenommen.

Nellstab findet den Eingang und das Gutachten selbst so gut, daß er dessen unbedingte Annahme so gleich vorschlägt. Anderwirth stimmt den Grundsätzen dieses Rapports ganz bei, und wünscht, daß dieses Gutachten im Ganzen behandelt werde. Cusitor fordert, daß die Fremden erst auf Jahr und Tag zur Probe aufgenommen werden, ehe sie sich im Lande wirklich ansiedeln können: übrigens stimmt er dem Rapport bei. Muzet erklärt, daß ihm der Rapport sehr wohl gefalle, allein dessen ungeachtet fordert er zweite Behandlung desselben, indem er das Direktorium durch einige §§. desselben zu sehr belastet glaubt: in Rücksicht des von Cusitor vorgeschlagenen Probjahres bemerkt er, daß Helvetien kein Kloster, und die Fremden keine Novizen sind und also auch von keinem Noviziat die Rede seyn kann. Cartier begehrte auch zweite Behandlung des Gutachtens, welche angenommen wird.

Der 1. §. wird unverändert angenommen.

Anderwirth glaubt, durch den 2. §. könnte Helvetien zu sehr mit Fremden überhäuft werden, welche demselben zur Last fallen würden, daher fordert er Beifügung, daß ein jeder, der aufgenommen zu werden wünscht, zeigen müsse wie er sich unterhalten könne. Tomini folgt und will noch mehr beifügen, daß solche Fremde laut dem 20. §. der Konstitution ihren anderwertigen Bürgerrechten entsagen, und wenn sie Unterthauen von fremden Fürsten sind, beweisen müssen, daß sie frei seyen und niemanden angehören. Der Präsident erklärt, daß er den letzten Theil von Tomini's Motion nicht ins Mehr sehen werde, indem er keine andern als freie Menschen kennt, und es schändend für die Stellvertreter einer

freien Nation wäre, von Menschen diplomatische Beweise von Freiheit zu fordern: — er wird lebhaft unterstützt. — Cufour folgt Anderwerths Antrag. Carrard widerlegt Jominis Bemerkungen als überflüssig. Der 5. wird mit Anderwerths Zusatz angenommen.

Der 3. §, wird einmütig unverändert beschlossen.

Nuzet findet den 4. §, überflüssig und für das Direktorium zu belästigend, weil wenn sich ein Fremder in einem Ort gut aufgeführt hat, er das gleiche wohl auch in einem andern Ort thun wird, und es also hinlänglich ist, wenn er mit einem Attestat vom Regierungsstatthalter versehen ist. Anderwerth unterstützt das Gutachten, weil das Direktorium die genaueste Aufsicht über die Fremden haben muß. Kuhn findet den §, auch sehr nothwendig wegen der wichtigen Polizei über Fremde, welche besonders im Anfang eines umgeschaffnien Staates wichtig ist. Der 5. wird unverändert beschlossen.

Der 5., 6. und 7. §, werden einmütig sogleich unverändert angenommen.

Cufour will den 8. §, nicht annehmen, indem er auf dem schon vorgeschlagenen Probejahr beharrt, denn sagt er, man macht im Militär auch keinen so gleich zum General, ehe er Proben seiner Fähigkeiten abgelegt hat, also ist diese Uebung nicht blos in Klöstern zu hause.

Carrard stimmt dem Rapport bei, weil das Interesse des Ganzen sowohl, als auch das der einzelnen Theile, die Ansiedlung der Fremden wünschbar macht. Der Paragraph wird angenommen.

Anderwerth fragt, ob Fremde die sich nicht häuslich in Helvetien niederlassen, in demselben liegende Güter sich anzukaufen die Erlaubnis haben sollen. Secretan begehrte, daß diese Frage ihrer Wichtigkeit und Unvorhergesehnenheit wegen der Kommission zu näherer Untersuchung übergeben werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Cartier glaubt, der 9. § des Gutachtens sei, obgleich dem 21. § der Konstitution gemäß doch noch zu begünstigend für die Fremden, er wünscht daher daß demselben noch beifügt werde, sie sollen wie die Nichtgemeindesgenossen nach dem 11. § des Bürgerrechtsbeschlußes zu den Gemeindesausgaben beitragen. Kuhn beweist diesen Zusatz als überflüssig, weil er schon im Sinn des Paragraphen selbst liege. Der Paragraph wird unverändert angenommen.

Huber wünscht Abänderung des 10. § der dem Minister und dem Direktorium zu drückend ist.

Kuhn sagt, Aufsicht über die Fremden macht einen höchst wichtigen Theil der Polizei aus; zudem soll Helvetien nicht den Auswurf aller andern Nationen in seinen Schoos aufnehmen, und keine andere Gewalt kann diese Polizei so gut und so allgemein gleichmäßig besorgen, als das Direktorium, daher behalte ich Beibehaltung des Rapports.

Huber glaubt, die Fremden sollen gleiches Recht

und Maß haben wie die Einheimischen, und wenn sie sich also ungünstig aufführen auch unter den gleichen Richtern stehen, folglich soll dieser §, ganz durchgestrichen werden. Schulumpf sagt, da dieser §, nicht blos von schlechtem Verhalten, sondern auch davon spricht, wann die Fremden in Fall kommen könnten, der Nation zur Last zu fallen, so stimme ich Kuhn bei. Wyder folgt auch Kuhn. Secretan unterstützt den § und schlägt einzig eine etwas abgesänderte Redaction vor, welcher Huber bestimmt, und welche angenommen wird.

Der 11. § wird unverändert einmütig angenommen.

Auf Anderwerths Antrag wird dem 12. §, einzig beigesetzt, daß solche Fremde auf andere Bürgerrechte Verzicht thun, und den Bürgereid leisten sollen.

Der 13., 14., 15. und 16. § werden unverändert sogleich angenommen.

Die Fortsetzung im 180. Stük.

Commissionalbericht des grossen Raths über den künftigen Zustand der Fremden in Helvetien, vorgelegt von Zimmermann.

Bürger Gesezgeber!

Die Commission, welche Sie über den künftigen Zustand der Fremden in Helvetien niedersetzt haben, glaubte diesen Gegenstand aus einem Gesichtspunkt umfassen zu müssen, der den aufgeklärten Stellvertretern einer edlen und freyen Nation würdig ist. Entfernt von allen kleinkindlichen Rücksichten auf einzelnes momentanes Privatinteresse, entfernt von allen schiefen Grundsätzen intoleranter Selbstsucht, fasste ihre Commission nur das allgemeine Wohl der Republik ins Auge, und nur die Würde derselben, nur ihre wahre Größe lag ihr am Herzen. Diese Republik, die unser Vaterland ist, muß immer die edle Verfechterin der ewig wahren Grundsätze der Freiheit und Gleichheit seyn, auf denen ihr ganzes Wesen beruht — Diese Republik muß von ihrer Wiege an Europa das Beispiel einer aufgeklärten und weisen Politik geben, und immer müssen ihre Geseze das Gepräge der achten Toleranz, und der Achtung für Menschenrechte tragen. Ein Staat — er mag auch so klein seyn als er will — der sich nie von diesen Grundsätzen entfernt, wird immer eine sehr ehrenwürdige Stelle in der Geschichte einnehmen. Ein Volk, das sich ganz nach diesen Grundsätzen bildet, wird immer ein mächtiges Volk seyn — und eine Republik, deren Stellvertreter immer von dem gleichen wohlthätigen Geist beseelt sind, wird der Zufluchtsort aller aufgeklärten, thätzigen, weisen und tugendhaften Menschen werden. —

Wie im einzelnen Leben das Wahre nur bleibt,